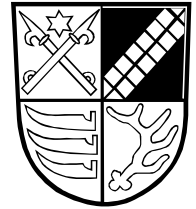


Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: IV - Straßenverkehr, Ordnung u. Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister
der Gemeinde Grünheide (Mark)
Herrn Arne Chrstiani
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Ansprechpartner(in): Frau Siebke
Telefon: 03366 35-1609
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen:	eingegangen am:	Datum:	11. August 2020
63.02-51.10.20-20346-20-92	28.07.2020		
Grundstück:	Grünheide (Mark), Kienbaum, ~		
Gemarkung:	Kienbaum	Kienbaum	Kienbaum
Flur:	1	2	2
Flurstück:	38	142	186
Anlass:	Stellungnahme zum B-Planentwurf Nr. 52 "Windpark Kienbaum-Hangelsberg" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

Planungsabsicht: Entwicklung eines Sondergebietes zur Errichtung von Windenergieanlagen (18 Baufelder)
Fläche: 447,1 ha (Geltungsbereich)
Planungsstand: Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Chrstiani,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

- X** Keine Äußerung
Umweltamt – SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

- X** Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
Umweltamt – SG untere Wasserbehörde

- X** Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

Umweltamt

Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der ein Verfahren nach Immissionsschutzrecht nach sich zieht, obliegt die naturschutzfachliche Entscheidung zum o.g. Vorhaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Darüber hinaus ergehen seitens der uNB folgende Einwendungen und Hinweise:

Allgemein

Die uNB steht der Errichtung von großräumigen Windkraftanlagen in geschlossenen Waldökosystemen generell sehr kritisch gegenüber. Gründe dafür sind u.a. die jüngsten Ergebnisse zur erhöhten Waldbrandgefahr sowie zum erhöhten Fledermaussterben aufgrund von Windrädern. Die Vermehrungsquote der Fledermäuse liegt jährlich bei maximal ein bis zwei Jungtieren. Verluste können nur langsam kompensiert werden. Bei großen Windparks kann es somit zu einer ganzen Auslöschung der Population kommen, was artenschutzfachlich nicht vertretbar ist. Darüber hinaus führen Windkraftanlagen in Wäldern zu einem Lebensraumverlust von Vögeln, die Windenergieanlagen meiden. Es bestehen jedoch immer noch erhebliche Wissenslücken zu Auswirkungen von WKA in Wäldern auf die im Wald vorkommenden Arten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Festsetzungen B-Plan

Geltungsbereich

Die Größe des Geltungsbereiches, insbesondere der östliche Bereich, ist nicht nachvollziehbar und sollte geprüft werden. Es existiert der verbindliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“, der die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausschließt. Somit sollte sich der Geltungsbereich an dessen Grenzen orientieren.

zu 1.2

Es ist durch diese Festsetzung sicherzustellen, dass die Flächen, die nicht zweckentsprechend genutzt werden, Wald bleiben.

zu 2.1.1

Die Grundfläche je Windenergieanlage von 2.500 m² sollte noch einmal kritisch geprüft werden. Anhand der Angaben anderer aktueller Planungen würde ggf. die Hälfte der Fläche ausreichen.

In der Planbegründung werden unter Pkt. 6.3 auch Nebenanlagen erwähnt. Wenn diese vorgesehen sind, sollten auch die maximale Grundfläche und Höhe von Nebenanlagen festgesetzt werden.

Es sollten auch für die Zufahrten maximale Grundflächen festgesetzt werden.

Umweltbericht

Aufgrund fehlender Angaben zur Eingriffs-Ausgleich-Bilanz (Biotopverlust, Bodenversiegelung), fehlendem Kompensationskonzept und nicht abgeschlossener artenschutzfachlicher Betrachtungen (Fledermäuse, Greifvögel insbesondere Wanderfalke, Waldschnepfe) ist der Umweltbericht als unvollständig zu betrachten. Eine Überarbeitung ist notwendig. Dazu im Einzelnen:

Biotope

Die Bewertung der Biotope ist teilweise nicht nachvollziehbar und sollte angepasst werden. So sollten Forste (Rein- und Mischbestände) heimischer Laubbaumarten aufgrund des im Vergleich erhöhten Struktureichtums und erhöhten Bedeutung als Tierlebensraum als hoch bewertet werden.

Der Eingriffs- und entsprechenden Ausgleichsflächen sind auf Ebene des B-Planes abschließend zu betrachten und können nicht auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verlagert werden.

Artenschutz

Avifauna

Die letzte Begehung und die Raumnutzungsanalyse erfolgten 2017. Aus Artenschutzgründen sind 2020/21 im UG zumindest noch einmal Horstkontrollen im 3.000 m-Radius durchzuführen und es ist in Abhängigkeit der Ergebnisse die Raumnutzungsanalyse zu aktualisieren. Dabei sollten auch lokale Beobachter befragt werden (Forst, zuständiger Horstbetreuer). In diesem Zusammenhang ist auch die potentielle Beeinträchtigung von Wanderfalke und Waldschnepfe abschließend zu klären (vgl. faunistisches Gutachten 2019).

Fledermäuse

Das zugrundeliegende Gutachten von 2017 ist u.E. in einigen Teilen kritisch zu sehen und ist durch weitere Untersuchungen zu ergänzen. Dazu im Folgenden:

Der Nachweis von Nordfledermäusen ist unwahrscheinlich, da die Art in Brandenburg nur ein verinselt Vorkommen im Hohen Fläming und in Königswusterhausen hat. Dies ist noch einmal zu prüfen. Auch an den "Nachweisen" von Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus, die in den Untersuchungen 2011/12 sowie 2017 ausschließlich mit dem Batcorder ermittelt wurden, bestehen begründete Zweifel.

Auf S. 46 des Fledermausgutachtens ist die Abbildung 24: als "Wochenstube Graues Langohr" beschrieben, u.E. handelt es sich dabei um Braune Langohren. Das Vorkommen von Grauen Langohren in der Kienbaumer Kirche ist aber wahrscheinlich.

Die Quartiersuche ist für ein Untersuchungsgebiet im Wald u.E. unzureichend. Das Quartierpotenzial im Wald ist so hoch, dass eine hinreichende Aufklärung von Fledermausquartieren in Bäumen nicht ohne telemetrische Untersuchungen möglich ist. Ohne Telemetrie mit anschließenden Ausflugszählungen ist auch das TAK-Kriterium von Wochenstuben mit mehr als 50 Individuen schlaggefährdeter Arten nicht zu ermitteln. Hier sind Nacharbeiten unbedingt notwendig.

Die Gesamtaktivitäten der Aufzeichnung mit Batcordern sind unübersichtlich aufbereitet und nicht entsprechend der Kriterien des Landesamtes für Umwelt ausgewertet. Bis auf die Batcorder-Standorte 11, 13 und 14 erfüllen alle die Kriterien für ein Gondelmonitoring.

Angesichts der im Schnitt extrem hohen Fledermausaktivitäten und der sehr hohen Artendiversität (12 Arten) hat entsprechend aktueller Forschungsergebnisse die Abschaltung bei 8 m/s zu erfolgen (BACH 2016). Mit dem Abschaltalgorithmus nach TAK-Erlass der für Windräder mit erheblich kleineren Rotoren entwickelt wurde, kann eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht vermieden werden.

Erschließung

Es ist zu beachten, dass die Anforderungen an die Tragfähigkeit der Zuwegung und der Kranaufstellflächen in einer Achslast von ca. 12 t bestehen. Es wird von einem max. Gesamtgewicht von 135 t ausgegangen. Der daraus ableitbare Abflussbeiwert liegt bei ca. 0,8. Es ist somit zur Berechnung der Gesamtversiegelung und dem damit einhergehenden Kompensationsbedarf von einer Teilversiegelung von mind. 80 % auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschließung innerhalb von Forstflächen die Betriebsanweisung von „Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald“ von 07.12.2012 gilt, wobei insbesondere der Abschnitt 4 „Materialeinsatz“, Absatz 3 zu beachten ist. Danach kommen u. a. Materialien der Zuordnungswerte Z 1.2 und Z 2 für den Neubau und für Instandhaltungsmaßnahmen an Waldwegen nicht in Betracht.

Vermeidungsmaßnahmen

Es sollte dargelegt werden, warum die im faunistischen Gutachten (2019) vorgeschlagenen Maßnahmen zur Konfliktminderung nicht umgesetzt worden sind.

V_{AFB5}

Eine Prognose der tatsächlichen Fledermausaktivität ist generell sehr unsicher, entsprechende Untersuchungen sind schwer umzusetzen. So werden die Aktivitäten der Fledermäuse maßgeblich durch die Anwesenheit potenzieller Beutetiere in dem jeweiligen Luftraum bestimmt. Viele Insektenarten neigen zyklisch zu Gradationen, das heißt die Fledermausbeute ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich im Raum verteilt und dieser Verteilung folgen auch die Fledermäuse. Andererseits verändert sich innerhalb des voraussichtlichen Betriebszeitraumes von mehr als 20 Jahren das Umfeld der WEA, so dass sich dadurch auch das Beutetieraufkommen und damit die Fledermausaktivität von Fledermäusen verändert. Somit sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Abschaltzeiten in der „Schlagopfersaison“ obligatorisch für alle Windenergieanlagen und für die gesamte Betriebszeit festzusetzen. Entsprechend aktueller Forschungsergebnisse hat die Abschaltung bei 8 m/s zu erfolgen (BACH 2016).

Schutzgut Boden

Werden Nebenanlagen festgesetzt, sind diese in der Übersicht zu den durch die Umsetzung des B-Plans hervorgerufenen Neuversiegelungen zu ergänzen (vgl. Pkt. 6.3 Planbegründung).

Kompensation – A_{ImSchV1}

Es sind bereits auf Ebene des B-Planes der Eingriffstatbestand und das daraus resultierende Kompensationserfordernis sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen abschließend festzulegen. Dieses richtet sich im vorliegenden Fall u.a. nach den im B-Plan festgesetzten Grundflächenzahlen.

Bezüglich Kompensation gibt es auch seitens der uNB Maßnahmenvorschläge aus dem kreisweiten Entsiegelungskataster oder über Heckenprojekte bspw. im Gut Hirschaue.

Im B-Plan Verfahren können auch Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes erfolgen, so dass eine Kompensation dieses Schutzgutes nicht rein monetär erfolgen muss.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst mit Vorliegen einer vollständigen Eingriffs- Ausgleichsbilanz und einem entsprechenden Kompensationskonzept möglich.

Bauordnungsamt

Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Durch das o. g. Planvorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand Bodendenkmale nicht betroffen.

Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) **unverzüglich** der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree **und**

dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche** unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)).

Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>)

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die vorgenannten Auflagen aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Wie in der Begründung zum B-Plan dargelegt, ist der Plan nicht aus dem Flächennutzungsplan (Einzelpäne für Kienbaum und Hangelsberg) entwickelt. Die Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung widersprechen sich deutlich.

Der Flächennutzungsplan ist daher in einem gesonderten Verfahren zu ändern. Die Bekanntmachung des B-Planes kann allerdings erst erfolgen, wenn die Änderung zum FNP einen Planungsstand erreicht hat, aus dem ersichtlich ist, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Bisher liegt, entsprechend der Aussage in der Begründung Seite 11 zum B-Plan, lediglich ein Beschluss zur Neuaufstellung des FNP vor.

Mit der Planaufstellung soll eine Waldfläche eine andere Nutzungsart erhalten (Baufläche). Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG sind die Kommunen grundsätzlich befugt, bewaldete Flächen durch die Bauleitplanung zu überplanen und eine andere Nutzungsart auszuweisen. Wird durch einen Bebauungsplan Waldfläche zum Zweck der baulichen Nutzung überplant, so bedarf es grundsätzlich einer Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde. Diese bestimmt die erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen. Die Argumente der Forstbehörde sind zu berücksichtigen

Wird eine negative Stellungnahme abgegeben, so ist im Grundsatz eine Überplanung der Waldfläche nicht zulässig, da davon auszugehen ist, dass eine Gemeinde die forstbehördliche Stellungnahme im Rahmen der Abwägung nicht überwinden kann.

Es sind für die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) 18 Baufenster festgelegt. Sechs dieser Baufenster liegen unmittelbar am Rand des Eignungsgebietes und der festgesetzten Baufläche. Grundsätzlich sind die Grenzen des Eignungsgebietes, die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten (Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG, Urt. V. 21.102004 – 4 C 3/04).

Das ist also bei der Wahl der Standorte der einzelnen WEA innerhalb dieser Baufenster (8, 10, 14, 15, 18, 17) zu beachten.

Insofern ist auch die textliche Festsetzung 3.1.2 zu ändern. Die Zulässigkeit des Überragens des sonstigen Sondergebietes durch die Rotorblätter ist auszuschließen.

In den textlichen Festsetzungen zum B-Plan wird bestimmt, dass innerhalb des Geltungsgebietes eine forstwirtschaftliche Nutzung zulässig ist (Pkt. 1.2).

In der Begründung wird auch eine landwirtschaftliche Nutzung (siehe Seite 11) als zulässig benannt. Begründung und Planzeichnung sind in Übereinstimmung zu bringen.

Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement
Sachgebiet Kreisliche Infrastruktur/Staßenaufsicht

Die verkehrliche Erschließung des vorgenannten Windpark soll laut dem eingereichten Lageplan über eine Zufahrt an die Landesstraße L 385 zwischen den Ortslagen Hangelsberg und Kienbaum, über eine Zufahrt im Bereich des Baufeldes 9 erfolgen. Diese befindet sich außerhalb des Erschließungsbereiches der genannten Landesstraße, an der freien Strecke. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG **dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.**

Gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, ohne Begrenzung auf eine Schutzzone parallel zur Straße, verboten. Zufahrten zu baulichen Anlagen können Störungen für den Durchgangsverkehr hervorrufen, die zur Beeinträchtigung der Schutzgüter Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können. Den Schutzgutinteressen wurde insofern vom Gesetzgeber der Vorrang eingeräumt.

Die zuständige Straßenbaubehörde (hier der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) kann im begründeten Ausnahmefall gemäß § 24 Abs. 9, S.1 BbgStrG Ausnahmen von den in § 24 Abs.1 BbgStrG normierten Verboten zulassen, wenn die Durchführung der Abweichung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner
Amtsleiterin



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Büro Knoblich
Herr Andreas Walter
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner



Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Stadtarchäologie
Bearbeiter: Dott. Christine Pontenagel
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 18 23
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: christine.pontenagel@bldam-brandenburg.de

Wünsdorf, den 10. August 2020

Ihr Zeichen
18-151_B

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2020:143

Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 52 Windpark Kienbaum-Hangelsberg, Gemeinde Grünheide
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich

Sehr geehrter Herr Walter,

im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein **Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage):

BD91358 Hangelsberg 7 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Neuzeit

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen (siehe Anlage):

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich

sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemeine Auflagen:

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabensbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen**. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

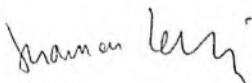
Die hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (Text, Planunterlage).

Hinweis:

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.


Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

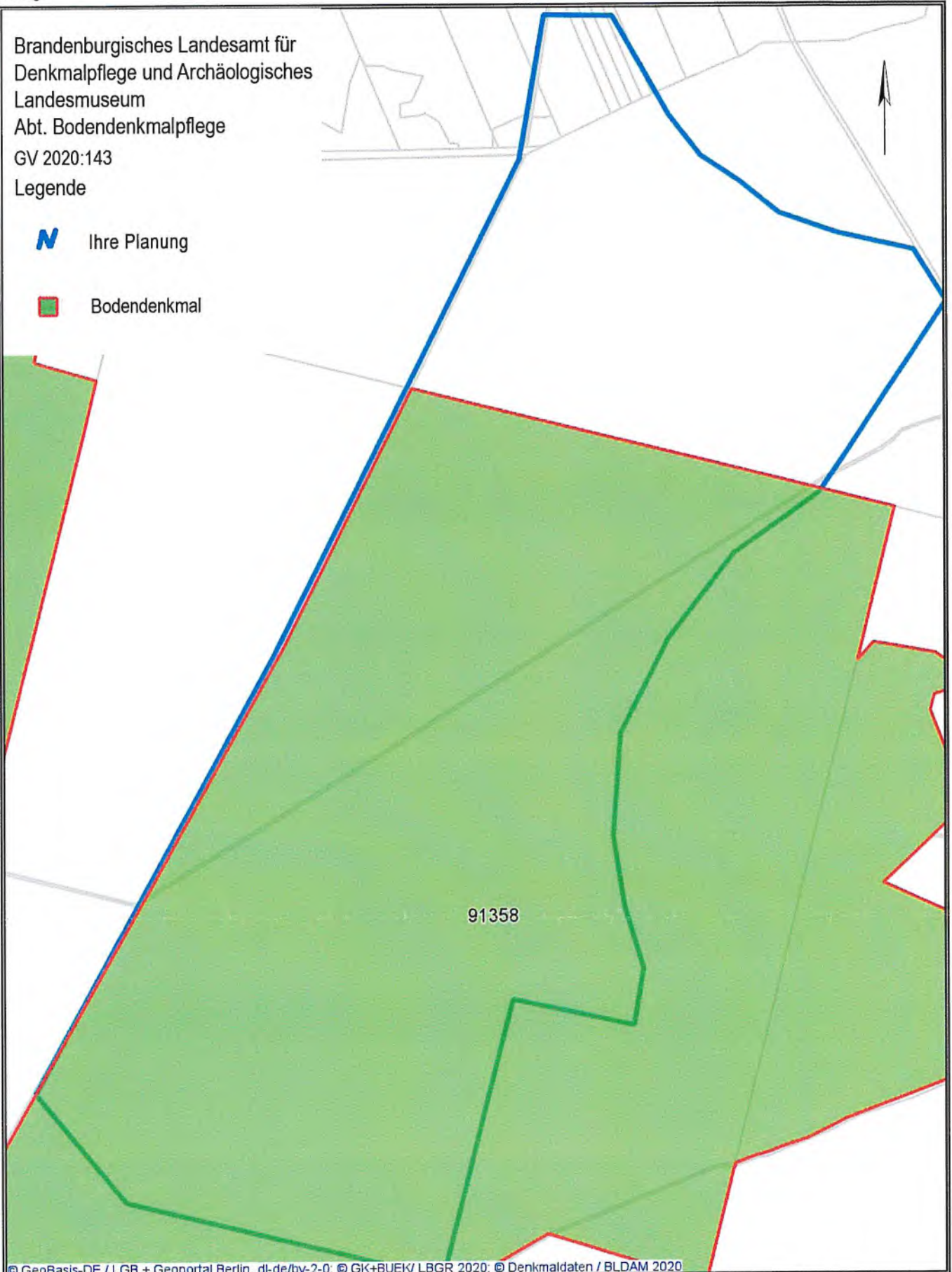


Dr. Thomas Kersting M.A.
Dezernatsleiter Archäologische Denkmalpflege

Anlage
Kopie an - Lkr. Oder-Spree / Untere Denkmalschutzbehörden

Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV 2020:143
Legende

-  Ihre Planung
-  Bodendenkmal

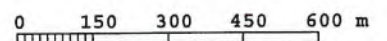


© GeoBasis-DE / LGB + Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0; © GIK+BUEK/ LBGR 2020; © Denkmaldaten / BLDAM 2020

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Denkmaldaten: © BLDAM 2020

Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.

06.08.2020 Maßstab 1: 15000





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner



Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/66+39#241396/2020
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 25. August 2020

**Bebauungsplan Nr. 52 "Windpark Kienbaum-Hangelsberg" der Gemeinde
Grünheide**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 22.07.2020
- Begründung mit Umweltbericht, 10/2019
- Artenschutzfachbeitrag, 10/2019
- Planzeichnung, 16.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz reicht seine Stellungnahme nach. Ansprechpartner Herr Görner Tel. 0335-560-3239



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 25. August 2020 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 52 "Windpark Kienbaum-Hangelsberg" der Gemeinde Grünheide
Bearbeiterin	Frau Hoffmann, Tel.: 0355 4991 1345, Mail: TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Siehe unter 4.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark Kienbaum-Hangelsberg“ der Gemeinde Grünheide sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von 18 Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Dafür soll zwischen den Ortslagen Hangelsberg und Kienbaum auf einer Fläche von 373,2 ha ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung (SO Wind) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Zur Prüfung der immissionsschutzfachlichen Auswirkungen des geplanten Windparks hat die Gemeinde im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan folgende Immissionsprognosen vorzulegen:

1. Geräuschimmissionsprognose mit Worst-Case-Annahmen (anhand maximal möglicher Höhe mit maximal möglichen Schallpegeln bei maximaler Auslastung des Plangebietes) gemäß WKA-Geräuschimmissionserlass des Landes Brandenburg vom 16.01.2019.
2. Schattenwurfimmissionsprognose mit Worst-Case-Annahmen (anhand maximal möglicher Höhe mit maximal möglichem Rotordurchmesser bei maximaler Auslastung des Plangebietes) auf Grundlage der Schattenwurfleitlinie.

Begründung:

Die bisher im Umweltbericht getroffenen Aussagen sind unzureichend (Kap.4.4.9 Umweltbericht). Eine Verschiebung auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht sachgerecht, da bereits im Bebauungsplanverfahren die Auswirkungen auf die immissionsrelevanten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen

und dabei insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Grundsätzlich ist eine Worst-Case-Analyse durchzuführen, da ggf. eine Kontingentierung vorzunehmen ist. Diese ist unabhängig vom späteren Anlagentyp zu führen und auch als machbar anzusehen.

Schall

Um zu prüfen, ob durch den geplanten Windpark schädliche Umwelteinflüsse durch Geräusche entstehen können, muss eine Geräuschimmissionsprognose entsprechend des aktuellen WKA-Geräuschimmissionserlass Brandenburg vorgelegt werden. Zu rechnen ist mit Daten, die auch die potentielle Weiterentwicklung von On-Shore-Anlagen berücksichtigt. Außerdem sind alle relevanten Vorbelastungsanlagen in der Umgebung zu berücksichtigen, die einen relevanten Einfluss auf die beurteilungsrelevanten Immissionsorte haben. Sämtliche verfestigte Planungen gelten ebenfalls als Vorbelastung.

Schattenwurf

Zur Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen wie z. B. periodischer Schattenschlag oder Lichtreflexe ist eine Schattenwurfprognose gemäß Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019, zu erstellen. Bezüglich der zu verwendenden Daten und der Vorbelastungen gelten die bereits o. g. Anforderungen.

Dieses Dokument wurde am 25. August 2020 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 52 "Windpark Kienbaum-Hangelsberg" der Gemeinde Grünheide; Landkreis Oder Spree

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 12. August 2020 durch Heike Priesner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Naturschutz und
Brandenburger Naturlandschaften

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner



NSU

Bearb.: Herr Michael Görner
Gesch-Z: LFU-TOEB-
3700/66+39#246242/2021
Hausruf: +49 335 60676 -5239
Fax: +49 335 560-3146
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Michael.Goerner@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 27. Juli 2021

**Bebauungsplan Nr. 52 "Windpark Kienbaum-Hangelsberg" der Gemeinde
Grünheide**

Anlage: Nachreichung der Stellungnahme N1

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme zum o. g. B-Plan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Görner

Dieses Dokument wurde am 27. Juli 2021 durch Michael Görner schlussgezeichnet und ist ohne
Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 52 "Windpark Kienbaum-Hangelsberg" der Gemeinde Grünheide
	<p>Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Referat: N1 VNr.: LFU-TOEB-3700/66+39#212199/2020 Bearbeiter/In: Herr Görner Telefon: +49 335 60676 -5239 Mail: Michael.Goerner@LfU.Brandenburg.de</p> <p>Bebauungsplan: Stand Oktober 2019 Umweltbericht: Stand Oktober 2019 Faunistische Gutachten 2011 und 2012 Faunistische Gutachten 2017</p>

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
<p>a) Einwendung</p> <p>1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG) Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen. Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).</p>

Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

4. Baumschutzverordnung des Landkreises

(Nur relevant, wenn keine gemeindliche Baumschutzsatzung existiert)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU,

N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Sobald eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist die Ausnahme zu verweigern – d. h., alle drei Ausnahmevoraussetzungen müssen erfüllt sein.

Bezüglich der Ausnahmetatbestände „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ und „zumutbare Alternativen“ ist Folgendes festzustellen:

Nach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt beispielsweise das OVG Sachsen Anhalt¹ in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:

„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“

Das Verwaltungsgericht Cottbus² stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:

„Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09, S. 21).“

Zu 1 bis 4: Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung „Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“: Zum besonderen Artenschutz liegen, wie oben ausgeführt, einige Urteile vor, die sich mit der in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten Ausnahmevoraussetzung „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ auseinandersetzen. Auch Befreiungen nach § 67 BNatSchG erfordern als Voraussetzung das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung

¹ Urteil OVG Magdeburg 2 L 124/09 vom 19.01.2012, Rn. 110

² Urteil VG Cottbus 4 K 1400/07 vom 23.06.2011, S. 22

des Projektes gegenüber dem konkreten Naturschutzbelang. Analog zur o. g. Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass diese Befreiungsvoraussetzung nicht vorliegt.

6. Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet (§ 67 BNatSchG / § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG)
Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Für ein erfolgreiches „Planen in die Befreiungslage“ muss sich die Gemeinde vor Beschluss eines B-Plans als Satzung beim LfU versichern, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten der LSG-VO objektiv vorliegen und für das konkrete Vorhaben eine Ausnahme erteilt werden wird. Hierzu ist unabhängig von der Beteiligung nach § 4 BauGB eine (Vor)Anfrage beim LfU, N1 zu stellen.

Über eine erforderliche Genehmigung nach § 8 BbgNatSchAG / Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

b) Rechtsgrundlage

Siehe unter a)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Siehe unter a)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B oder C, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte)

Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotop, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotop

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotop zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung, zum Schutzstatus der betreffende (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstige erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotop, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biotoptyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beein-

5. besonderer Artenschutz

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich (aufgrund der Habitatausstattung) die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:

Die Ermittlung des Untersuchungsumfanges erfolgt für europäische Vogelarten und Fledermäuse grundsätzlich auf Basis des Windkraft-Erlasses³. Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (europäische Vogelarten) und Anlage 3, Pkt. 3 (Fledermäuse) des Erlasses detailliert dargestellt.

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards.

Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgender Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)
2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung und Verortung des Vorhabens (Text und Karte)
 - Benennung der Verbotstatbestände
3. in welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
 - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum

³ Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MUGV vom 01.01.2011
Naturschutz

- Eintreten der Funktionsfähigkeit
- Angaben zur Pflege / Unterhaltung
- Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
- Erstellung von Maßnahmenblättern
- Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Natura 2000-Belange soweit betroffen

Eingriffsregelung

Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Dieses Dokument wurde am 27. Juli 2021 durch Michael Görner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Erkner |
Oberförstereiweg 1 15537 Erkner

Büro.Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13

15537 Erkner



Oberförsterei Erkner
Oberförstereiweg 1
15537 Erkner

Bearb.: G.Weichert FOI
Gesch.Z.: LFB 22.03- 7026-31/06/20
Hausruf: (033632/474)

Fax:
Guido.Weichert@lfb.brandenburg.de
Obf.erkner@lfb.brandenburg.de
www.wald-online.de

Erkner, den 02.09.2020

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.52 „, Windpark Kienbaum- Hangelsberg“, Gemeinde Grünheide

Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Abstimmung
mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeits-
beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Az.: Projekt-Nr. 18-151_B

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung vorliegender Unterlagen Vorentwurf des B-Planes 52 „, Windpark
Kienbaum-Hangelsberg“ durch den zuständigen Forstbeamten erhalten Sie nach-
stehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als
untere Forstbehörde über die begehrte Umwandlung (zeitweilig und dauerhaft)
von Wald in eine andere Nutzungsart gem.§ 8 LWaldG.

Das Bauvorhaben betrifft vollständig Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben beabsichtigt einer Umwandlung von Wald in Stand- und Be-
triebsfläche für 18 Windenergieanlagen. Der geplante Windpark soll sich in einem
Waldgebiet über eine Fläche von 447,1 ha erstrecken

Dienstgebäude

Zeppelinstraße 136

Telefon

14471 Potsdam

Fax

(0331) 97929 301

(0331) 97929 390

Nachstehende Waldfläche sollen durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht werden.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Geltungsbereich
Kienbaum	1	38	teilweise
Kienbaum	2	142	teilweise
Kienbaum	2	186	vollständig
Kienbaum	2	193	teilweise
Kienbaum	2	195	teilweise
Kienbaum	2	197	teilweise
Kienbaum	2	199	Teilweise
Kienbaum	2	201	Teilweise
Kienbaum	2	203	vollständig
Kienbaum	2	205	vollständig
Hangelsberg	3	1	vollständig
Hangelsberg	3	9	teilweise
Hangelsberg	3	10	teilweise
Hangelsberg	3	16	teilweise
Hangelsberg	4	2	teilweise
Hangelsberg	4	3	teilweise
Hangelsberg	4	5	vollständig
Hangelsberg	4	10	vollständig
Hangelsberg	4	11	teilweise
Hangelsberg	4	12	teilweise
Hangelsberg	4	13	teilweise

Die in der Flächenbilanz geplante Flächeninanspruchnahme für die Stellflächen der Windkraftanlagen (4,5 ha) sowie die benötigten Verkehrsflächen (3,3 ha) innerhalb der oben genannten Flächen muss noch in nachgelagerten Verfahren Flurstücks- und Flächen scharf benannt werden. Des Weiteren muss hierbei zwischen zeitweiliger und dauerhafter Waldinanspruchnahme unterschieden werden.

Da der Bebauungsplan hierzu nicht konkretisiert werden soll, kann zu Art, Umfang und Höhe der Kompensation der in Anspruch zu nehmenden Fläche hier keine qualifizierte Aussage getroffen werden.

Die Untere Forstbehörde geht davon aus, dass der B-Plan nach Forstrecht nicht qualifiziert werden soll.

Dennoch steht unter Pkt. 7.2, dass Sie sich vorbehalten, die Kompensation nach Waldrecht für die zeitweilige Waldumwandlung in einem Umfang von 32.705 m² in der Entwurfsplanung zu konkretisieren.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass diese „Konkretisierung“ de facto eine Qualifizierung nach Forstrecht darstellen würde und im Widerspruch zu dem vorgenannten steht.

Die flächenscharfe Prüfung und Zustimmung zu jedweder forstrechtlicher Kompensation erfolgt ausschließlich durch die untere Forstbehörde. Regelmäßig geschieht dies in fachlicher Abstimmung zwischen Vorhabensträger, Waldbesitzer und Forstbehörde. Sollten Sie wie im letzten Absatz von Pkt. 7.2 aufgeführt eine Konkretisierung bei der Überarbeitung des Bebauungsplanes vornehmen wollen, so bitte ich um entsprechende Beteiligung.

Hinsichtlich der Planung der Baufelder besteht aus forstbehördlicher Sicht Änderungsbedarf, um wertvollere Waldbestände möglichst zu schonen bzw. zu erhalten und die notwendigen Umwandlungen von Waldflächen auf geeignetere Baufelder zu verlegen. In den Planungsunterlagen wird lediglich von einem „Kiefernforst“ gesprochen. Tatsächlich sind die Waldbestände im Plangebiet in Ihrer ökologischen Wertigkeit sehr differenziert. Dies sollte im Sinne des Gebotes zur Vermeidung unnötiger Schädigungen bei der Überarbeitung des Plans Berücksichtigung finden.

Insofern folgt die Forstbehörde der entsprechend vorgebrachten Forderung des Waldeigentümers, die ich Ihnen in diesem Schreiben mitteile:

Stellungnahme der Landeswaldoberförsterei Hangelsberg zu Änderungsnotwendigkeiten bzw. Forderungen:

„1. Baufelder

- Schonung von vglw. wertvollen Waldbeständen
- Schonung von bestehenden Waldverjüngungsprozessen mit und ohne Wildzaun
- Beachtung der bestehenden Waldeinteilung

Hier sehen wir Optimierungsbedarf in der Lage der Baufelder ohne grundsätzlich die Anzahl(18) in Frage zu stellen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch ein Abgleich mit einer aktuellen Unterlage aus einem parallel laufenden Scoping-Verfahren (LFU) – hier Karte Baufelder mit dargestellten Windradstandorten

2. Wege

Die Herstellung von dauerhaften bzw. temporären Zuwegungen und Bauflächen hat entsprechend den Standards der Betrieblichen Anweisung 16/2012 des LFB bzw. dessen Nachfolgeweisungen zu erfolgen.

3. Leitungstrassen

Zukünftige Netzknoten, Zubringerleitungen und Telekommunikationsanschlüsse sollten eingearbeitet und bei der Kompensierung bzw. dem Flächenverbrauch Berücksichtigung finden.

4. Waldbrandvorbeugung

Die regelmäßige Unterhaltung zu errichtender Flachspiegelbrunnen sind zu gewährleisten.

5. Kompensation

Der vorgelegte B-Plan Entwurf trägt nicht den Charakter eines qualifizierten B-Planes, da er keine konkreten Angaben zu den Eingriffsflächen bzw. den Kompensationsumfängen macht. Dies bleibt offensichtlich dem BlmSchG-Verfahren vorbehalten.

Der Waldbesitzer weist darauf hin, dass alle außerhalb der Erstaufforstung zu erbringenden Ausgleich und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich im Landeswald der Region zu leisten, es sei denn, der LFB stimmt Maßnahmen außerhalb seines Eigentums zu.“

Da es sich vorliegend um einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ handelt, der sich ausschließlich im Wald befindet, empfiehlt die unter Forstbehörde, die Eigentümer Land Brandenburg sowie diverse private Waldbesitzer bei der folgenden Überarbeitung des Plans einzubeziehen.

Ich bitte um erneute Beteiligung im Verfahren und stehe bei forstfachlichen sowie forstrechtlichen Fragestellungen gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag



Erlemeier
Leiter der Oberförsterei

Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Büro Knoblich Landschaftsarchitekten
z.Hd. Herr Walter

Heinrich-Heine-Str. 13

15537 Erkner

vorab email: info@bk-landschaftsarchitekten.de

Nachrichtlich an: Maria.Runge@LfU.Brandenburg.de



08/2020/Frau Pape

Potsdam, den 26.08.2020

Tel.: 0331/20255-53

**Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum
Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark Kienbaum-Hangelsberg“, Gemeinde Grünheide
Hier: Vorentwurf vom Oktober 2019
Proj.-Nr.: 18-151_B**

Sehr geehrter Herr Walter,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planvorhaben.

Bereits zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ hatten sich die Verbände 2017 bereits deutlich kritisch und grundsätzlich ablehnend zum Windeignungsgebiet Nr. 52/Hangelsberg geäußert:

Auszüge aus der Stellungnahme gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 02.05.2017

„WEG 52 (Hangelsberg):

Es handelt sich hier um ein ebenfalls sehr großes zusammenhängendes Forstgebiet, dass unmittelbar an das LSG Müggelspree-Löcknitzer-Wald-und Seengebiet grenzt. Es werden regelmäßig Fisch- und Seeadler beobachtet. Die zusätzliche Nähe zum NSG und sehr artenreichen Löcknitztal (s.a. Arbeit der IG Löcknitztal e.V.) halten wir für sehr bedenklich.

Wir lehnen WEG im Wald grundsätzlich ab. In diesem Fall erachten wir insbesondere die angedachte Größe des WEG in Kombination mit der geringen Distanz zu sensiblen Schutzgebieten als nicht naturverträglich.

WEG 52 Hangelsberg

Es ist ein Erholungswald betroffen, in dem durchaus auch Laubbäume stehen. Der Freiraumverbund und der unzerschnittene Raum wären beeinträchtigt. Die TAK sind berührt (Fledermäuse, Fischadler, Seeadler, Schreiadler, Schwarzstorch). Ein Landschaftsschutzgebiet grenzt an.

Der Wald muss im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ unter 1. Harte Tabukriterien aufgenommen werden. Damit sind u. a. die Windeignungsgebiete 4, 24, 29, 33, 38, 58, 45, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 59 zu korrigieren bzw. aufzuheben.-

Erläuterung:

Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht wird der Bau von Windkraftanlagen im Wald abgelehnt (siehe Positionspapier des LJV-B zu Erneuerbaren Energien, http://www.ljv-brandenburg.de/wp-content/uploads/bsk-pdf-manager/Jagen-in-Brandenburg_Position5_web_60.pdf)

Der Ausweis der Planungsflächen **51 (Müncheberg-Mittelheide)** und **52 (Hangelsberg)** als „Eignungsgebiete“ kann nicht nachvollzogen werden. Ihnen wird widersprochen.

Die Gesamtbeurteilung der Gebietspässe **WEG 51 und WEG 52** kann nicht zugestimmt werden. Beide Eignungsgebiete befinden sich nur wenige hundert Meter nördlich bzw. südwestlich von zwei Schutzgebieten (FFH Gebiet Maxsee, NSG Löcknitztal) entfernt und sind von harten Tabukriterien umgeben. Der Gesamtbeurteilung des Gebietspasses kann nicht zugestimmt werden. Die Bewertung, dass das südwestlich gelegene NSG Löcknitztal in der Beschreibung des Konfliktpotentials nicht betroffen sei, wird widersprochen. Die das NSG Löcknitztal speisenden Oberflächengewässer durchfließen das FFH Maxsee aus seinem Quellbereich kommend, das der unmittelbaren Umgebung des WEG Müncheberg-Mittelheide angrenzt. Entlang der Fließrichtung befindet sich ein einzigartiger Reichtum von geschützten Wasservögeln, der in der Beschreibung des Konfliktpotentials im Gebietspass keine oder nur unzureichende Erwähnung findet. Der Artenreichtum ist dem Naturschutzfonds bekannt. In Zusammenarbeit mit den Artenschutzbeauftragten sollten diese fortgeschrieben werden.

Der zusätzlich im Norden an das WEG 51 angrenzende Naturpark „Märkische Schweiz“ wird im Gebietspass gleichfalls nicht erwähnt. Selbstverständlich finden sich zwischen den Schutzgebieten Wanderbewegungen geschützter Arten statt, die des zusätzlichen Schutzes durch ökologische Verbundflächen bedürften. Ein entsprechender Antrag wurde durch die GRÜNE LIGA im Zuge des 2015 ausgelegten FNP Kagel gestellt. Bis heute wurde dazu keine Antwort erteilt. Anwohner der zwischen beiden „Eignungsgebieten“ gegebenen Siedlung Kienbaum sprechen von verschwundenen Seeadlerhorsten, obwohl diese von ihnen geheim gehalten wurden. Derartige Verschwinden weiterer Horste und Gelegen werden durch Artenschutzbeauftragte bestätigt. In diesem Zusammenhang muss die Frage nach dem Sinn von Gebietspässen gestellt werden, sofern diese unvollständig sind oder zum Entfernen von Schutzgütern animieren, statt rechtzeitig, vor ihrer Veröffentlichung weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten? Wir sehen hier einen Verfahrensfehler.

Zusammenfassung: Die WEG 51 und 52 werden durch die anerkannten Umweltverbände des Landes Brandenburg abgelehnt. Eine weitere Verdichtung bereits bestehender Windparks sollte aus noch nicht ausreichend erforschte Auswirkungen auf das Mikroklima von Biotop und Biosphäre zurückgestellt werden.“

Weitere Hinweise/Bedenken

B-Planverfahren WEG 52

1. Havarien / Brand

- Trockenheit → erhöhte Waldbrandgefahr, dadurch große Waldflächen und nahe Siedlungen betroffen
- Löschwasser / aus der Anlage austretende Schadstoffe → Auswirkungen auf das Grundwasser und die Umwelt (geplante Wasserfassung Hangelsberg beachten)
- unklar: Löschen möglich oder kontrolliertes Abbrennen?
- Entfernung zur Gasleitungen (EUGAL / OPAL) nur 1 km → Explosionsgefahr
- Aufgrund aktuell niedriger Grundwasserstände ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Wasserversorgung über 3 Flachspiegelbrunnen im Brandfall zur Verfügung steht

2. Abstand zur Wohnbebauung

- Baufeld 1 ist nur 600 Meter von der geplanten Potentialfläche Wohnen südlich von Kienbaum entfernt

3. Plaatzer Moor

- „Plaatzer Moor (Niedermoor) angrenzend an das WEG. Geringsten Abstand hat WEA 8 mit rund 127m.“ (Quelle: Enoenergy – Tischvorlage WP Hangelsberg Scopingtermin nach § 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen(UVPG) Antragskonferenz nach §2 9.BImSchV)
- 6620 geschützter Landschaftsbestandteil, 6610 geschütztes Biotop

4. Vögel

- „SPA-Gebiet DE 3450-401:Der Pufferbereich wird durch das WEG tangiert. Minimaler Abstand ist 4.000m. Die WEA 1 liegt in einem Abstand von 4.500m zum SPA.“ (Quelle: Enoenergy – Tischvorlage WP Hangelsberg Scopingtermin nach § 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen(UVPG) Antragskonferenz nach §2 9.BImSchV)
- Abb. 28 auf S. 106 des Umweltberichts soll darstellen, dass der Seeadler das WEG meidet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flugaktivitäten von Greifvögeln u.a. betroffenen Vögeln nicht doch das WEG durchfliegen.

5. Fledermäuse

- Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten sollten ausgeweitet werden auf die aktive Zeit der Fledermäuse:
 - Vorschlag in den Unterlagen: nur Juni bis August (mit gestaffelten Uhrzeiten)
 - Besser wäre: Anfang April bis Ende Oktober (Beginn vor Sonnenuntergang – Ende nach Sonnenaufgang)
- Auch die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse, die Insekten, können durch Windräder gefährdet werden.

6. Aktualisierung der Kartierungen

- Teilweise sind Kartierungen zu Insekten u.a. nicht erfolgt
- Teilweise sind Kartierungen mehr als 5 Jahre alt

7. Übergeordnete Planungen

- LEP-HR: „Der vorliegende Bebauungsplan steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auf Ebene der Landesplanung und leistet einen Beitrag zu deren Umsetzung.“ (Quelle: Umweltbericht zum B-Plan WEG 52, S. 9) → Freiraumverbund Brandenburg: „Der Freiraumverbund liegt östlich des WEG und grenzt dieses ein. Die WEA-Standorte 14 und 18 liegen direkt an.“ (Quelle: Enoenergy – Tischvorlage WP Hangelsberg Scopingtermin nach § 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen(UVPG) Antragskonferenz nach §2 9.BImSchV)
- „In der Fortschreibung des Landschaftsprogramms als sachlicher Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" (MLUL 2016 und MLUL 2017) wird der Planungsraum innerhalb des Zielkonzepts zum Biotopverbund (siehe Abb. 2) als „Kohärente Waldflächen (> 5.000 ha) und störungsarme Wälder (1 - 5.000 ha)“ erfasst. Hierbei ragen im östlichen und südöstlichen Bereich zwei Kernflächen „Ausgangsflächen der Netzwerke Wald und geschützte Waldbiotop (§ 18 BbgNatSchGAG i.V.m. § 30 BNatSchG)“ in den Planungsraum hinein, wobei sich die geplanten WEA-Standorte jedoch außerhalb dieser Kernflächen befinden. Zusätzlich schneidet der Planungsraum einen „Korridor für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch (1 km Breite)“ im Norden des Vorhabenbereichs, sodass die drei am nördlichsten gelegenen WEA sich in diesem Korridor wiederfinden.“ (Quelle: Umweltbericht zum B-Plan WEG 52, S. 10)

8. Windhöfigkeit

- Wurde bisher nicht nachgewiesen

9. Drehfunkfeuer

- „VORDME Fürstenwalde/ Spree: Alle WEA liegen innerhalb von 15 Kilometern zu der o.g. Navigationsanlage entfernt. Der kürzeste Abstand beträgt 11,5 km zu WEA 14. Die weiteste Entfernung hat WEA 16 mit 13,3km.“ (Quelle: Enoenergy – Tischvorlage WP Hangelsberg Scopingtermin nach § 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen(UVPG) Antragskonferenz nach §2 9.BImSchV)

10. Bodenverdichtung

- Durch Baufahrzeuge und Kräne, Zuwegungen, ...

11. Waldumwandlung

- Baumfällungen für Errichtung des Windparks (Neuanlage oder Erweiterung von Zuwegungen, dauerhafte Einrichtungen wie Standfuss der WEA, Kranaufstellungsplatz, ...)

Hier verweisen wir insbesondere nochmal auf die **Positionspapiere** (Windkraft im Wald) des NABU+BUND vom April 2010 und 2016, der SDW vom 30.10.2010 und der Grünen Liga vom September 2011 (alle Positionspapiere sind im Internet abrufbar und können auch seitens des Landesbüros nachgeliefert werden)

Bereits zum Regionalplan hatten die Verbände versucht an Daten zu kommen, um der Planungsgemeinschaft zu belegen, dass z.B. Fischadlerhorste vorhanden sein müssen.

Jetzt liegen Gutachten (mit Untersuchungen aus 2011/2012 - siehe Anlage 2 UB) vor, die genau diese Vermutungen bestätigen und ein relativ hohes Artenreichtum belegen. Das heißt, diese Daten sind nicht in den damaligen Umweltbericht eingeflossen, obwohl schon vorhanden. Somit wäre das WEG in dieser Größe wahrscheinlich nicht ausgewiesen worden, weil entsprechende Raumwiderstände ausgelöst worden wären.

Wesentliche Kritikpunkte sind, dass Kienbaum aktuell bereits durch diverse Bauvorhaben und Immissionen beeinträchtigt wird (EUGAL, B1) aber wesentlichen Erholungscharakter aufweist. Nicht umsonst befindet sich dort Das Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland (Zitat aus <https://kienbaum-sport.de/>: Kienbaum ist eine Oase der Ruhe mit qualitativ hochwertiger Ausstattung, wo sich die Spitzenathleten in waldreicher Luft und fernab von jeglichen Trubel auf die Höhepunkte der Saison vorbereiten können). Dieser Standort wurde in den letzten Jahren ausgebaut und ist ein wichtiges Bundesleistungszentrum für deutschen Spitzensport.

Im Sinne der Raumplanung sollte das Gebiet um Kienbaum in seiner ökologisch wertvollen Funktion gestärkt und entwickelt werden. Der Umweltbericht des TRP weist innerhalb des WEG hierzu 142 ha Kern- und Entwicklungsflächen aus, die bei vollständiger Umsetzung des geplanten Vorhabens (Errichtung von 18 WEA) nicht mehr entwickelt werden könnten.

Vor dem Hintergrund der historischen Entstehung des WEG 52 spielt v.a. der 2. Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan eine wichtige Rolle, da hier erstmals das WEG 52 neben vielen anderen neuen WEG überraschend benannt wurde und eine massive Ausweisung (Stichwort Flächenziel) konzentrierter großflächiger WEG erfolgte.

Zu diesem Zeitpunkt wurde der bestehende B-Plan Freienbrink-Nord Nr. 13 aus 2001 zur Ansiedlung von Industrie als sogenannter Vorsorgestandort zwar benannt und **nicht für Windenergienutzung** in Betracht gezogen, dennoch gab es grundsätzlich die Option, da das Wasserschutzgebiet Erkner/Hohenbinder Str. noch nicht festgesetzt war.

Nun ist seit 2019 klar, dass sich die im Eiltempo vorangetriebene Ansiedlung der TESLA-Gigafactory zu einem raumbedeutsamen Vorhaben in der Region entwickelt.

So beinhaltet der Ortsteil Kienbaum auch diverse Potenzialflächen für Wohnbebauung als Ergebnis der Steuerungsgruppe des Landkreises Oder-Spree zum Ansiedlungsvorhaben des Unternehmens Tesla und der „Gigafactory Berlin-Brandenburg“ (–Grow Together –), die sich in unmittelbarer Nähe (500m) zum WEG befinden.

Gleichzeitig ist Kienbaum im Rahmen der Teilregionalplanung durch 3 größere WEG (26,51,52) nahezu vollständig umfasst worden.

Damit stehen dem aktuellen WEG nunmehr andere raumbedeutsamere Planungen entgegen.

Die räumliche Feinsteuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Öffentliche und private Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nach § 7 Abs. 2 ROG nicht in die Abwägung einzustellen waren, können bei der kleinräumigen Steuerung und Konkretisierung berücksichtigt werden. Die Gemeinde Grünheide könnte also hiervon Gebrauch machen tut es aber nicht.

Der Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan dokumentiert diverse Beeinträchtigungen auf Schutzgüter, da es 142 ha Kern- und Entwicklungsflächen im Rahmen des LRP LOS enthält und Teil eines Biotopverbund -Naturnaher Wald ist, der weiter zerschnitten würde.

Die unmittelbare Nähe zum LSG Nr. Müggelspree-Löcknitzer Wald-und Seengebiet und dem NSG Löcknitztal innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes wird wesentlich beeinträchtigt werden. Hierauf geht der B-Plan Entwurf nicht ein, obwohl die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen wie Überbauung, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen wesentliches Umweltziel des rechtsverbindlichen TRP ist.

Z.B. wurde im Rahmen der TRP ohne Untersuchung ausgeschlossen, dass Fischadlerhorste nicht in einem direkten Verbindungskorridor zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) liegen. Obwohl die jetzt vorliegenden Gutachten belegen, dass sich mind. ein Fischadler-Horst auf einem Hochspannungsleitungsmast befindet.

Das WEG liegt (fast) vollständig in einem unzerschnittenen störungsarmen Raum (USR) und ist damit ein Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt in der Region.

Zum Zeitpunkt der Entwicklung des TRP war die aktuelle Waldfunktionskartierung noch nicht abgeschlossen. Inwieweit dieses Gebiet nach Ausweisung des WEG auf seine Waldfunktionen untersucht wurde ist nicht dokumentiert.

Erklärtes Ziel im Zusammenhang mit der raumbedeutsamen Industrieansiedlung in Freienbrink-Nord ist unter anderem, Kompensationen in unmittelbarer Nähe in Betracht zu ziehen. Das WEG beinhaltet mind. 142 ha Kern- und Entwicklungsflächen innerhalb eines USR und wäre damit hervorragend geeignet, die aktuell eher negative Bilanz des regionalen Naturhaushalts abzumildern.

Die Verbände bitten um Prüfung und Berücksichtigung der v.g. Hinweise und Bedenken einschliesslich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren.

Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendende Genehmigung ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung) und dass ein Fachgutachten bzw. eine Dokumentation durch die ökologische Baubegleitung erstellt wird, beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

